

Positionspapier
des Niedersächsischen Landkreistages
zur Verlagerung von Aufgaben auf die Landkreise/die Region Hannover
im Rahmen der Fortsetzung der Verwaltungsmodernisierung

- Stand: Juni 2008 -

Entwicklung ländlicher Räume

Sämtliche Vollzugsaufgaben der Landesbehörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften (GLL) gehören auf den Prüfstand. Die Zuständigkeiten für

- *die Förderung der Dorferneuerung*
- *die Flurbereinigung*
- *die örtlichen hoheitlichen Aufgaben der Katasterverwaltung*

sind zu übertragen.

Die Landkreise und die Region Hannover verstehen sich - gemeinsam mit ihren kreisangehörigen Gemeinden und Städten - als Impulsgeber und Koordinator der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des kreisangehörigen, überwiegend ländlich strukturierten Raumes. Sie nehmen eine Vielzahl planerischer und beratender (z. B. als Träger der Regionalplanung), aber auch ordnungspolitischer (z. B. als Baugenehmigungsbehörde) Aufgaben wahr. Um der Gesamtverantwortung für die Entwicklung des ländlichen Raumes Rechnung tragen zu können, ist eine Abrundung der bestehenden Aufgaben durch Übertragung obiger Aufgaben erforderlich.

Öffentlicher Personennahverkehr

- *Steuerungsmöglichkeit der ÖPNV-Entwicklung durch die Aufgabenträger*

Um ihrem gesetzlich definierten Auftrag der Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung gerecht werden zu können, müssen den ÖPNV-Aufgabenträgern im Rahmen der Umsetzung der EU-VO 1370/2007 neben der Aufgabenverantwortung nunmehr endlich auch die notwendigen rechtlichen Umsetzungsinstrumente an die Hand gegeben werden, unmittelbar und abschließend eigenverantwortlich zu entscheiden, welche Verkehrsunternehmen die Verkehre vor Ort durchführen. Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass das Marktzugangsverfahren in der Verantwortung der Aufgabenträger als zuständi-

ge örtliche Behörden i. S. der EU-VO 1370/2007 liegt. Den Aufgabenträgern müssen die Kompetenzen für die Vergabe von Verkehrsdienstleistungen und, soweit noch erforderlich, auch für die bestätigenden Konzessionserteilungen zugesprochen werden. Damit ist auch sichergestellt, dass zukünftig der Nahverkehrsplan als Steuerungsinstrument der Aufgabenträger umfassend Berücksichtigung findet.

Die Aufgabenträger wären damit zuständig für

- die Wahl des Vergabeverfahrens,
- die Auswahl der Bewerber,
- die Vergabe ausschließlicher Rechte,
- das Verfahren zur Ermittlung von Ausgleichsleistungen.

Die bisherigen Genehmigungsbehörden könnten den Zugang der Verkehrsunternehmen zum Markt durch Erteilung einer Betriebsgenehmigung regeln und die Unternehmenstätigkeit ordnungsrechtlich überwachen. Die Betriebsgenehmigung belegt die Erfüllung der heutigen subjektiven Genehmigungseinschließlich der Berufszugangsvoraussetzungen und berechtigt ein Unternehmen, sich am Markt zu betätigen.

– *Neuordnung und Absicherung der ÖPNV-Finanzierung*

Neben der Schaffung eines eindeutigen Rechtsrahmens sind die Neuordnung der ÖPNV-Finanzierung und die Absicherung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel weitere zentrale Voraussetzungen für die Verbesserung des ÖPNV. Der Aufgabenverantwortung der ÖPNV-Aufgabenträger muss die Ausgabenverantwortung folgen. Um einen effektiveren Mitteleinsatz zu gewährleisten und die nach der neuen EU-Verordnung geforderte Überkompensationskontrolle tatsächlich durchführen zu können, ist die Bündelung der öffentlichen Finanzmittel bei den Aufgabenträgern voranzutreiben. Eine transparente, diskriminierungsfreie und damit wettbewerbskonforme ÖPNV-Finanzierung ist nur möglich, wenn alle Finanzmittel in der Hand der ÖPNV-Aufgabenträger zusammengefasst werden. Daher ist die Bewilligung der Ausgleichsleistungen gemäß § 45a PBefG auf die Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und die Schülerbeförderung, die Landkreise und die kreisfreien Städte, zu verlagern.

Jugendhilfe

– Übertragung der Zuständigkeit für die Erlaubnis zum Betreiben von Kindertagesstätten

Seit der Föderalismusreform I kann das Land das Betriebserlaubnisverfahren für die Kindertagesstätten auf die kommunale Ebene übertragen. Da die Verantwortung für die Kindertagesbetreuung bereits umfassend den örtlichen Jugendämtern obliegt, ist es wenig sinnvoll, das Betriebserlaubnisverfahren zentral vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie durchführen zu lassen. Erfahrungen zeigen, dass von dort örtlichen Besonderheiten oftmals zu wenig Rechnung getragen wird.

– Übertragung der Heimaufsicht über die Kindertagesstätten

Gleiches gilt für die Heimaufsicht über die Kindertagesstätten. Auch hier sollten die Schnittstelle zum Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie beseitigt und Synergieeffekte genutzt werden. Da für die Jugendhilfe insgesamt die Kommunen zuständig sind, sollte nicht nur die Heimaufsicht über die KiTas übertragen werden, sondern im gleichen Zuge auch die Heimaufsicht über örtlich vorhandene stationäre Jugendhilfeeinrichtungen.

Schule

Kommunalisierung der Verantwortung für Schulen als Modellversuch

Zur Verbesserung des niedersächsischen Schulsystems ist es in Anknüpfung an viele andere erfolgreiche Staaten zielführend, auch die kommunale Verantwortung zu stärken. Mit ihren vielfältigen anderen Kompetenzen für junge Menschen - von der Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, den Musikschulen, der Migrationsarbeit über die berufliche Weiterbildung und Erwachsenenbildung bis hin zur Gesundheitsvorsorge und Sozialhilfe einschließlich Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche - könnten die Landkreise und die Region Hannover mit zusätzlichen Kompetenzen für den Schulbereich ihre Verantwortung für Kinder und Jugendliche vor Ort verstärkt wahrnehmen. Eine Kommunalisierung der Verantwortung für Schulen bietet deshalb große Chancen für ein verbessertes Bildungsangebot aus einem Guss. Wir plädieren daher für eine modellhafte Erprobung eines solchen Angebotes aus einer Hand, um ausreichende Erkenntnisse für eine endgültige Entscheidung zu erlangen.

Sozialwesen

– *Kommunalisierung der Eingliederungshilfe*

Nach dem AG SGB XII ist das Land als überörtlicher Träger für die (teil-)stationären Leistungen für behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen unter 60 Jahren zuständig. Für ambulante Leistungen und (teil-)stationäre Leistungen ab 60 Jahre gilt die örtliche und damit kommunale Zuständigkeit. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die sechs Landkreise bereits modellhaft sammeln, wird eine komplette Aufgabenübertragung der Eingliederungsleistungen auf die kommunale Ebene gefordert, um den Vorrang der ambulanten Leistungen ohne finanzielle Nachteile für die Kommunen umsetzen zu können und die Aufgaben- und Finanzverantwortung zusammenzuführen.

– *Übertragung der Heimaufsicht im Bereich der Eingliederungshilfe*

Die Kommunen sind Heimaufsichtsbehörde im Bereich der stationären Altenpflege. Auf Grund ihrer Erfahrungen und der örtlichen Kenntnisse könnten Synergieeffekte genutzt werden, wenn die Zuständigkeit für die örtlich vorhandenen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe vom Landessozialamt auf den kommunalen Bereich übergeht.

- *Kommunalisierung der Aufgaben der Versorgungsverwaltung*

Im Zuge der Verwaltungsmodernisierung in Niedersachsen ist das ehemalige Niedersächsische Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben (NLZSA) erweitert worden zum Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. Verstärkt wurde es u. a. um die Versorgungsämter als eigenständige staatliche Sonderverwaltung. Das Landesversorgungsamt/Versorgungsamt bearbeitet das soziale Entschädigungsrecht, während die Hauptfürsorgestelle insbesondere Aufgaben der Kriegsopferversorgung und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Bundesversorgungsgesetz wahrnimmt.

Über 60 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges sollte das Land an dieser eigenständigen Verwaltung nicht mehr festhalten. Eine Verwaltung sollte ihren Verwaltungszweck nicht überdauern. Das Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung steht einer Auflösung der Versorgungsverwaltung nicht mehr entgegen. Nach Art. 125 a Abs. 2 des Grundgesetzes können die Länder nunmehr abweichende Regelungen von der ursprünglichen Behördenbestimmung durch den Bund treffen.

Neben der Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes wird auch die Übertragung des weiteren sozialen Entschädigungsrechts in dem Umfang gefordert, wie es der Fachgruppe 4 im Landessozialamt obliegt. Dazu gehören auch die Aufgaben der orthopädischen Versorgungsstelle nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach der Orthopädieverordnung sowie die Aufgaben der Kriegsopferversorgung nach den §§ 25 bis 27 JKOV. Im Hinblick auf den Adressatenkreis der Aufgabe erscheint es angemessen, die Aufgaben so ortsnah wie möglich durchzuführen.

Auch die Aufgaben des ärztlichen Dienstes nach den Gesetzen des sozialen Entschädigungsrechts sollten dort angesiedelt werden, wo auch die Verwaltungsentscheidungen über die Entschädigung getroffen werden. Bei den Aufgaben des Feststellungsverfahrens im Schwerbehindertenrecht handelt es sich um Vollzugsaufgaben, die nicht auf Landesebene wahrgenommen werden müssen und entsprechend den Grundsätzen der Verwaltungsreform auf die kommunale Ebene verlagert werden sollten.

Das Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX (ehemals Schwerbehindertengesetz), das bislang den zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden obliegt, sollte ebenfalls auf die Landkreise/kreisfreien Städte übertragen werden.

Umweltrecht

- *Neuordnung der Zuständigkeiten im Immissionsschutz, insbesondere vollständige Zuständigkeit für landwirtschaftliche Biogasanlagen*

Zurzeit erarbeitet eine Arbeitsgruppe von kommunalen Vollzugspraktikern und Vertretern der Gewerbeaufsichtsämter Vorschläge für eine Neuordnung der Zuständigkeiten im Immissionsschutz, die bei der nächsten Änderung der ZustVO Umwelt- und Arbeitsschutz zu berücksichtigen ist. Entscheidend ist dabei, dass die Zuständigkeit für Biogas- und Biomasseanlagen künftig eindeutig geregelt wird. Für alle Biogasanlagen mit unmittelbarem Bezug zur landwirtschaftlichen Bodennutzung und/oder Tierhaltung muss künftig die Kreisebene zuständig sein. Nur so wird eine klare Zuständigkeitsregelung und eine sinnvolle Trennung der Aufgaben zwischen Gewerbeaufsichtsämtern und Kommunen erreicht. Auch in den übrigen Feldern des Immissionsschutzes besteht zum Teil Neuordnungsbedarf.

– *Zuständigkeit/Federführung in den Kooperationen in den Wasserschutzgebieten*

Den unteren Wasserbehörden muss die Zuständigkeit bzw. Federführung in den Kooperationen bei Wasserschutzgebieten übertragen werden. Nach der bisherigen Fassung von § 47 h des Niedersächsischen Wassergesetzes sind für die Kooperationen in Wasserschutzgebieten die Wasserversorgungsunternehmen zuständig. Voraussetzung für Finanzhilfen im Bereich des Trinkwasserschutzes ist derzeit lediglich, dass Wasserversorgungsunternehmen gleichberechtigt mit bodenbewirtschaftenden Personen zusammenarbeiten.

Veterinärwesen

EU-Zulassung von Betrieben, die Lebensmittel tierischer Herkunft be- und/oder verarbeiten

Nach den veterinär- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften der EU benötigen bestimmte Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft in Verkehr bringen wollen, eine Zulassung. Für diese Zulassung ist bisher das LAVES zuständig. Da die Betriebe neben der Betriebszulassung weiterhin der veterinär- und lebensmittelrechtlichen Überwachung durch die kommunalen Veterinärbehörden unterliegen, kommt es im Prozess der EG-Betriebszulassung zu erheblicher Doppelarbeit. Insbesondere müssen derzeit die kommunalen Veterinärbehörden die Betriebe im Vorfeld der Zulassung durch das LAVES beraten und vorbereiten. Auch nach erfolgter Zulassung durch das LAVES übernehmen die kommunalen Veterinärbehörden regelmäßig die Nachkontrollen von festgestellten Mängeln. Zudem steht das LAVES auf dem Standpunkt, dass neben der kommunalen veterinärrechtlichen Überwachung weiterhin eine Überwachung durch das LAVES selbst notwendig sei, um zu prüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen weiter vorliegen. Dies führt dazu, dass letztlich zwei Behörden die Betriebe überwachen. Dabei zeigen Abgrenzungs- und Zuständigkeitsprobleme im Verwaltungsvollzug, dass sich diese Aufgabenteilung nicht bewährt hat. Da die kommunalen Veterinärbehörden auch vor Auflösung der Bezirksregierungen für EG-Zulassungen zuständig waren, ist die EG-Zulassung von fleisch- und lebensmittelverarbeitenden Betrieben vollständig auf die kommunalen Veterinärbehörden zu übertragen. Dies muss zumindest für Betriebe mit regionaler Vermarktung erfolgen.